

Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Abteilung Jagd und Fischerei

Rathaus/Barfüssergasse 14
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 47
Telefax 032 627 22 97
awjf@vd.so.ch
www.jf.so.ch

Marcel Tschan

Jagd- und Fischereiverwalter
Telefon 032 627 23 46
Telefax 032 627 22 97
marcel.tschan@vd.so.ch

18. Oktober 2018 MT

Weisung betreffend Bezeichnung der besonders wildschadengefährdeten Gebiete

Gemäss § 46 Absatz 2 der Jagdverordnung vom 26. September 2017 (JaV; BGS 626.12) bezeichnet die Abteilung Jagd und Fischerei, nach Anhörung der Jagdkommission, jährlich die besonders wildschadengefährdeten Gebiete. In diesen Gebieten gelten die Bestimmungen betreffend den zumutbaren Verhütungsmassnahmen gemäss § 22 Absatz 1, Buchstabe b der JaV.

b) der fachgerechte Schutz von Kartoffel-, Mais- und Getreidekulturen in von der Fachstelle gemäss Absatz 2 bezeichneten besonders wildschadengefährdeten Gebieten, sofern diese näher als 50 Meter von einem Waldrand entfernt stehen;

Die Jagdkommission hat an ihrer Sitzung vom 28. August 2018 beschlossen, dass der Grenzwert für die besonders wildschadengefährdeten Gebiete bei Wildschaden an Kartoffel- Mais- und Getreidekulturen ab 900 Franken pro km² festgelegt werden soll.

Als Abgrenzung dieser Gebiete gelten die Grenzen der Jagdreviere. Über dem Grenzwert von 900 Franken pro km² und somit als besonders wildschadengefährdete Gebiete gelten die landwirtschaftlichen Flächen in folgende Jagdrevieren:

Bezirke Olten, Gösgen, Gäu
Jagdreviere Nr. 44, 49, 51 und 52.

Bezirke Dorneck, Thierstein
Jagdreviere Nr. 55 und 58

Diese Weisung gilt für das Jahr 2019.

Amt für Wald, Jagd und Fischerei



Marcel Tschan
Jagd- und Fischereiverwalter